

21. Dez. 1967

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

149

Gesetz: KSchG § 3

Leitsatz: Der Antrag des Arbeitnehmers auf Abweisung einer Widerklage, mit der der Arbeitgeber die Feststellung der Wirksamkeit einer von ihm ausgesprochenen fristlosen Kündigung begehrt, kann unter Umständen eine Klage aus § 3 KSchG ersetzen.

Aktenzeichen: 2 AZR 105/67

Urteil des BAG vom 21. Dezember 1967

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 105/67

6 Sa 99/66 Düsseldorf

Verkündet
am 21. Dezember 1967

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

149

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Siara sowie die Bundesarbeitsrichter von Lossau und Kerrmann für Recht erkannt:

Auf die Revisionen des Klägers und des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Oktober 1966 - 6 Sa 99/66 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der von 1954 bis 1959 Vorsitzender einer Knappschaftskammer beim Sozialgericht in M gewesen war, trat am 1. Oktober 1959 als Hauptgeschäftsführer in die Dienste des Beklagten. Er erhielt ein Monatsgehalt von zuletzt 3.500,- DM; außerdem hatte er Anspruch auf ein Ruhegehalt nach der Satzung des Bochumer Verbandes.

Im ersten Halbjahr 1965 kam es zu Meinungsverschiedenheiten und schließlich zur offenen Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und dem beim Beklagten damals angestellten inzwischen ausgeschiedenen Buchhalter G . Der Kläger war der Ansicht, daß ihn hierbei der Beklagte nicht hinreichend gegen G s Vorwürfe in Schutz nehme, und kündigte unter eingehender Schilderung seiner Beschwerden mit Schreiben vom 6. Juli 1965 sein Anstellungsverhältnis fristlos. Er erklärte sich jedoch im Interesse einer geordneten Verbandsarbeit bereit, die Geschäfte des Hauptgeschäftsführers einstweilen fortzuführen.

Am 26. August 1965 tagte der Arbeitsausschuß des erweiterten Vorstandes des Beklagten unter Leitung des Verbandsvorsitzenden O . Der Kläger war anwesend. Auf dieser Sitzung wurden die von G gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe geprüft, insbesondere untersucht, ob der Kläger versucht hatte, sich unberechtigt ein Darlehen von der dem Beklagten angeschlossenen Sterbekasse, deren Vorstandsvorsitzender er war, zu beschaffen. Nach dieser Prüfung wurde auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden O beschlossen, dem Kläger auf der nächsten Vorstandssitzung am 31. August 1965 eine Ehrenerklärung abzugeben. Am nächsten Tage schrieb der Kläger an O einen Dankbrief und zog seine fristlose Kündigung zurück. In der Vorstandssitzung vom 31. August 1965 gab der Beklagte für den Kläger die zugesagte Ehrenerklärung ab. Die mit dieser erhoffte Beruhigung trat aber nicht ein. Vielmehr brachten einige Mitglieder des erweiterten Vorstandes zum Teil versteckt, zum Teil offen ihr Mißfallen an der dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Kläger abgegebenen Ehrenerklärung zum Ausdruck. Am 1. Oktober 1965 sollte zur Bereinigung eine Aussprache stattfinden. An dieser teilzunehmen weigerte sich der Kläger, der die Angelegenheit durch die vom Beklagten abgegebene Ehrenerklärung als erledigt ansah. Er widerrief mit Schreiben vom 2. Oktober 1965 die Rücknahme seiner fristlosen Kündigung und sprach hilfsweise eine solche erneut aus. Um sogleich eine Aussprache herbeiführen zu können, sperrte O einen dem Kläger bereits gewährten Urlaub, den dieser für eine Reise nach Rom erbeten hatte, wo er auf einer Vertriebenentagung über die Stellung des Vatikans zur deutschen Ostgrenze sprechen sollte. Nachdem der Kläger trotzdem abgereist war, sprach der Beklagte mit Schreiben vom 8. Oktober 1965 die fristlose Kündigung aus.

Am 20. Oktober 1965 hat der Kläger Klage erhoben "auf Feststellung der Wirksamkeit der eigenen Kündigung vom 6. Juli 1965 bzw. 2. Oktober 1965 und Schadenersatz, hilfsweise auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung des Beklagten vom 8. Oktober 1965". Im Verhandlungstermin vom 15. Dezember 1965 hat der Kläger nach dem Protokoll folgende Anträge gestellt:

"festzustellen,

1. daß das Beschäftigungsverhältnis des Klägers bei dem Beklagten durch eigene Kündigung vom 2.10.1965 rechtswirksam aufgelöst ist,
2. daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm einen Schaden, der ihm durch die berechtigte fristlose Kündigung durch das Verhalten des Beklagten entstanden ist, zu ersetzen."

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage und nach gleichzeitigem Ausspruch einer erneuten fristlosen Kündigung Widerklage mit dem Antrage erhoben

"festzustellen,

daß das Arbeitsverhältnis des Klägers zum Beklagten durch die fristlose Kündigung vom 8.10.1965, hilfsweise durch die erneute vorsorgliche fristlose Kündigung vom 15.12.1965 mit Wirkung vom 8.10.1965, hilfsweise mit Wirkung vom 15.12.1965 aufgelöst ist."

Der Kläger hat die Abweisung der Widerklage beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat der Kläger verspätet Berufung eingelegt und wegen der Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt. Das Landesarbeitsgericht hat ihm die Wiedereinsetzung durch Zwischenurteil vom 27. April 1966 gewährt. Im Berufungsverfahren hat der Kläger seine vor dem Arbeitsgericht gestellten Anträge wiederholt, während der Beklagte die Zurückweisung der Berufung begehrt hat.

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts samt dem Verfahren des Arbeitsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückverwiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revisionen beider Parteien sind angesichts des auf 10.500,- DM festgesetzten Streitwerts statthaft; sie sind in rechter Form und Frist eingelegt. Es fehlt auch nicht an der Beschwer; das gilt nicht nur für die Revision des Beklagten, sondern auch für die des Klägers. Das angefochtene Urteil ist zwar zugunsten des Klägers ergangen, damit in seinem Interesse ein vom Landesarbeitsgericht vermißter Antrag noch vor dem Arbeitsgericht nachgeholt werden könne. Trotzdem ist auch er beschwert, da das Landesarbeitsgericht nicht nach seinem Sachantrage entschieden hat (vgl. BGH 31, 358).

Die Berufung des Klägers, deren Zulässigkeit auf die Revision des Beklagten von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BAG AP Nr. 16 zu § 519 ZPO), ist zwar verspätet eingelegt worden. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch nach Maßgabe der vom Kläger eingereichten eidesstattlichen Versicherungen ein Büroversehen angenommen, das wegen der vom Landesarbeitsgericht für hinreichend erachteten Büroorganisation dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht anzulasten sei. Dem war im Ergebnis zuzustimmen. Das Landesarbeitsgericht

hat allerdings nicht untersucht, ob den Kläger deshalb vielleicht ein eigenes - die Wiedereinsetzung ausschließendes - Verschulden trifft, weil er sich nicht nach der rechtzeitigen Bearbeitung seines Berufungsauftrages im Büro seines Prozeßbevollmächtigten erkundigt hat. Die Tatsache, daß er von dort keine Bestätigung seines rechtzeitig abgesandten Auftrages erhielt, hätte ihn vielleicht zu einer Rückfrage veranlassen können; eine solche hätte möglicherweise zur rechtzeitigen Entdeckung der fehlerhaften Behandlung des Auftrages im Büro des Prozeßbevollmächtigten geführt. Da aber der Kläger, wie sein Auftragsschreiben ergibt, mit seinem Prozeßbevollmächtigten nicht das erste Mal in Verbindung trat, war eine besondere Rück- und Nachfrage nicht geboten. Das Landesarbeitsgericht hat somit ohne Rechtsfehler dem Kläger die Wiedereinsetzung gewährt.

II. Die Revision des Klägers und die des Beklagten sind begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat den Prozeß an das Arbeitsgericht zurückverwiesen, damit der Kläger dort gemäß §§ 3, 5 KSchG einen sich auf die fristlosen Kündigungen des Beklagten beziehenden Feststellungsantrag stellen könne.

Dieser Zurückverweisung bedurfte es jedoch nicht, weil der Kläger durch seine im ersten Rechtszuge gestellten Anträge den Erfordernissen des § 3 KSchG genügt hat.

Der Kläger hat in seiner Klageschrift den Hilfsantrag, die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung des Beklagten vom 8. Oktober 1965 festzustellen, angekündigt. Im ersten Verhandlungstermin vom 15. Dezember 1965 hat er diesen Antrag freilich nicht gestellt. Er hat aber die Abweisung der vom Beklagten im Termin vom 15. Dezember 1965 erhobenen Widerklage bestritten, mit der dieser die Feststellung begehrt, daß seine fristlose Kündigung vom 8. Oktober 1965 sowie hilfsweise die im Termin vom 15. Dezember 1965 ausgesprochene weitere fristlose Kündigung wirksam sei. Das genügt unter den hier gegebenen besonderen Umständen zur Einhaltung der Form- und Fristbestimmung des § 3 KSchG. § 3 KSchG hat die



- 6 -

Zeit, in der ungewiß ist, ob der Arbeitnehmer die ihm zugegangene Kündigung hinnimmt, im Interesse des Arbeitgebers auf drei Wochen begrenzt und hat im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit die gerichtliche Feststellung über die Kündigung vorgeschrieben. Sinn und Zweck dieser Vorschrift sind hier erfüllt. Der Kläger hat durch den in seiner Klageschrift angekündigten Hilfsantrag noch innerhalb der Frist des § 3 KSchG zu erkennen gegeben, daß er die fristlose Kündigung des Beklagten vom 8. Oktober 1965 nicht hinzunehmen bereit sei. Er hat, als er diesen angekündigten Antrag nicht im Termin stellte, damit keine Sinnesänderung zum Ausdruck gebracht. Denn er hat gleichzeitig die Abweisung der auf Feststellung der Wirksamkeit dieser und der weiteren Kündigung vom 15. Dezember 1965 gerichteten Widerklage beantragt. Damit hat hier sein gegen die Widerklage der Beklagten gerichteter Abweisungsantrag die Funktion des angekündigten Hilfsantrags übernommen und gleichzeitig die eben erst ausgesprochene weitere fristlose Kündigung vom 15. Dezember 1965 angegriffen. Der Kläger hat somit jeweils innerhalb der von § 3 KSchG gesetzten Frist dem Beklagten deutlich gemacht, daß er die von diesem ausgesprochenen fristlosen Kündigungen nicht nur nicht hinnehme, sondern auf gerichtlicher Feststellung ihrer Unwirksamkeit bestehe. Diese gerichtliche Feststellung herbeizuführen lag, nachdem der Widerklageantrag verlesen war, genauso sicher in der Hand des Klägers, wie wenn er selbst die Feststellungsklage erhoben hätte; denn die Widerklage konnte ohne seine Zustimmung (§ 271 ZPO) nicht mehr zurückgenommen werden. Auch mußte das Gericht, falls es nicht der Klage stattgab, sachlich über die Widerklage entscheiden, also prüfen, ob für die fristlosen Kündigungen des Beklagten ein wichtiger Grund gegeben war. Es fehlte der Widerklage nicht etwa am Rechtsschutzinteresse, so daß eine Abweisung ohne weitere sachliche Prüfung hätte ergehen können. Bei den hier in Rede stehenden fristlosen Kündigungen hat auch der Beklagte ein Rechtsschutzinteresse an gerichtlicher Feststellung, daß er einen wichtigen Grund für ihren Ausspruch hatte. Denn die fristlosen Kündigungen berühren Ansehen und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Ehre beider Parteien, auch vermögen sie sich auf die Pensionsansprüche des Klägers auszuwirken. War aber demnach hier durch die rechtzeitigen Anträge des Klägers sichergestellt, daß das Gericht durch Feststellungsurteil sachlich über die fristlosen Kündigungen des Beklagten entscheiden werde, so war dem § 3 KSchG Genüge getan.

Sicherlich wäre es prozessual vernünftiger gewesen, der Kläger hätte seinen in der Klageschrift angekündigten Hilfsantrag im Termin vom 15. Dezember 1965 gestellt und hätte diesen auch noch auf die weitere fristlose Kündigung vom 15. Dezember 1965 ausgedehnt. Er hätte damit das Feststellungsinteresse der Widerklage erschüttert. Denn neben der Entscheidung über einen Antrag der Klage, die Unwirksamkeit der von dem Beklagten ausgesprochenen fristlosen Kündigungen festzustellen, würde kein Rechtsschutzbedürfnis des Beklagten an einer Entscheidung über den spiegelbildlich gleichen Widerklageantrag bestehen.

Daß die Parteien anders vorgegangen sind und die gerichtliche Entscheidung über die Berechtigung der fristlosen Kündigungen des Beklagten nicht auf Grund eines Hilfsantrages des Klägers, sondern des Hauptantrages der Widerklage des Beklagten herbeiführen wollten und im ersten Rechtszuge auch herbeigeführt haben, kann unter den hier gegebenen besonderen Umständen keinen materiellen Rechtsunterschied machen. Denn in jedem Falle, ob auf die Klage oder die Widerklage hin, sollten die fristlosen Kündigungen des Beklagten gerichtlich daraufhin nachgeprüft werden, ob für sie ein wichtiger Grund bestand oder nicht. Demgemäß hat auch das Arbeitsgericht seine Entscheidung zur Widerklage auf das Bestehen eines wichtigen Grundes und nicht auf angebliche Fristversäumung gestützt.

Hat hiernach der Kläger die beiden fristlosen Kündigungen des Beklagten form- und fristgerecht in entsprechender Anwendung des § 3 KSchG angegriffen, so bedurfte es keiner Entscheidung der sich sonst ergebenden Frage, nämlich ob das Landesarbeitsgericht vor einer Zurückverweisung der Sache im ganzen erst einmal über den die eigene fristlose Kündigung



- 8 -

des Klägers betreffenden Hauptantrag der Klage hätte entscheiden müssen, für den ein Antrag aus § 3 KSchG gar nicht nötig war.

gez. Dr. König

Dr. Meier-Scherling

Siara

von Lossau

Kerrmann

